



LEISTUNGEN DER AHV

Altersrenten

Damit eine Person Anspruch auf eine Altersrente hat, müssen ihr mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

- Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.
- Zusätzlich zur Altersrente wird eine Rente für Kinder ausbezahlt, bis sie das 18. Altersjahr vollendet haben. Für Lernende und Studierende gilt das 25. vollendete Altersjahr.

Anspruch auf eine Altersrente haben:

- ✓ Männer, die das 65. Altersjahr erreicht haben
- ✓ Frauen, die das 64. Altersjahr erreicht haben

Rentenansätze

Bei voller Beitragsdauer beträgt die Rente zwischen **CHF 1'185.-** und **CHF 2'370.-**. Für Ehepaare darf die Summe der beiden Einzelrenten nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Das bedeutet, dass der Gesamtbetrag der beiden individuellen Renten bei voller Beitragsdauer auf insgesamt **CHF 3'555.-** begrenzt ist.

Wo muss ich meine Anmeldung für die Altersrente einreichen?

Die Anmeldung für die Altersrente kann auf **der AHV-Zweigstelle** Ihrer Wohnsitzgemeinde oder direkt bei **der zuständigen Ausgleichskasse** erfolgen.

Die für die Berechnung und die Auszahlung der Altersrente zuständige Ausgleichskasse ist die Kasse, bei der Sie zuletzt die AHV/IV/EO-Beiträge einbezahlt haben oder die Ihnen bereits eine Rente (IV- oder Hinterlassenenrente) auszahlt. Wenn Sie jedoch verheiratet oder getrennt sind und Ihr Ehepartner bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezieht, ist diejenige Kasse zuständig, welche diese Leistung auszahlt.

Flexibles Rentenalter

Rentenvorbezug

Der Bezug der Altersrente kann um ein oder zwei ganze Jahre vorgezogen werden. Pro Jahr Vorbezug wird der Betrag der Altersrente lebenslänglich um **6.8%** reduziert.

Während des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters müssen Sie weiterhin AHV/IV/EO-Beiträge bezahlen. Der Antrag muss zwingend vor dem Beginn des Anrechts auf die Rente, d.h. vor dem ersten Tag des Monats, der dem Geburtstag folgt, eingereicht werden (64 oder 63 Jahre für die Männer; 63 oder 62 Jahre für die Frauen). Rückwirkend ist kein Rentenvorbezug möglich.



LEISTUNGEN DER AHV

Aufschub der Altersrente

Beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann der Bezug der Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Die monatliche Altersrente erhöht sich dadurch. Während dieser Zeit kann der Aufschub annulliert und die Rente bezogen werden. Es muss also nicht im Voraus eine bestimmte Aufschubsdauer festgelegt werden.

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von				
Jahren	und Monaten	und Monaten	und Monaten	und Monaten
	0 - 2	3 - 5	6 - 8	9 - 11
1	5.2 %	6.6 %	8.0 %	9.4 %
2	10.8 %	12.3 %	13.9 %	15.5 %
3	17.1 %	18.8 %	20.5 %	22.2 %
4	24.0 %	25.8 %	27.7 %	29.6 %
5	31.5 %			

Nach Ablauf der einjährigen Minimaldauer ist kein Widerruf des Aufschubs mehr möglich. Bei Widerruf des Aufschubs vor Ablauf der Minimaldauer werden die aufgelaufenen Rentenbeträge jedoch ohne Zuschlag und ohne Zins rückwirkend ab Anspruchsbeginn nachbezahlt.

Hinterlassenenrenten der AHV

Anspruch auf Witwenrenten

Eine verheiratete Frau, deren Gatte gestorben ist, hat Anspruch auf eine Witwenrente :

- ✓ wenn sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Gatten eines oder mehrere Kinder hat (deren Alter ist nicht massgebend). Gleichgestellt mit ihren Kindern sind Kinder des verstorbenen Gatten, die in ihrem Haushalt leben und für die das Anrecht auf eine Waisenrente besteht. Dasselbe gilt auch für die Pflegekinder beider Ehepartner, unter der Voraussetzung, dass die Witwe diese in der Folge adoptiert oder
- ✓ wenn sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Gatten das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen ist. Wenn sie mehrmals verheiratet gewesen ist, wird die Dauer der aufeinanderfolgenden Ehen bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.



LEISTUNGEN DER AHV

Eine geschiedene Frau, deren Ex-Partner verstorben ist, hat Anrecht auf eine Witwenrente :

- ✓ wenn sie Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder
- ✓ wenn sie zum Zeitpunkt der Scheidung das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens 10 Jahre verheiratet gewesen ist, oder
- ✓ wenn das jüngste ihrer Kinder weniger als 18 Jahre alt ist, wenn sie 45-jährig ist.

Die geschiedene Frau, welche keine dieser Voraussetzungen erfüllt, hat Anrecht auf eine Witwenrente, solange das jüngste ihrer Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Anspruch auf Witwenrenten

Ein verheirateter oder geschiedener Mann, dessen (Ex-)Partnerin verstorben ist, hat Anrecht auf eine Witwenrente, wenn er Kinder hat, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anspruch auf Waisenrenten

Die Waisen, deren Vater und/oder Mutter verstorben sind, haben Anrecht auf eine Rente:

- ✓ bis zum vollendeten 18. Altersjahr und
- ✓ bis zum vollendeten 25. Altersjahr im Fall einer Lehre oder eines Studiums.

Wenn beide Eltern verstorben sind, haben die Kinder Anrecht auf zwei Waisenrenten (eine pro verstorbenen Elternteil). Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen (nehmen Sie bitte mit Ihrer Ausgleichskasse Kontakt auf).

Hilflosenentschädigung der AHV

Personen, die in der Schweiz versichert und wohnhaft sind, können eine Hilflosenentschädigung der AHV beanspruchen:

- ✓ wenn sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- ✓ wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- ✓ wenn kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.



LEISTUNGEN DER AHV

Die Entschädigung beträgt:

- ✓ für eine Hilflosigkeit leichten Grades **CHF 237.-** pro Monat (diese Hilflosenentschädigung fällt bei einem Aufenthalt in einem Heim weg)
- ✓ für eine Hilflosigkeit mittelschweren Grades **CHF 593.-** pro Monat
- ✓ für eine Hilflosigkeit schweren Grades **CHF 948.-** pro Monat

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Wo muss ich meinen Antrag auf Hilflosenentschädigung der AHV einreichen?

Der Antrag auf Hilflosenentschädigung der AHV muss bei **der kantonalen IV-Stelle** eingereicht werden, die den Anspruch auf eine Entschädigung bestimmt.

Kantonale IV-Stelle Wallis

Av. de la Gare 15
1950 Sitten
Tel. 027 324 96 11
Fax 027 324 96 10